

# **BGer 7B\_1321/2025 vom 12. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1321\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1321_2025)

FR: TF 7B\_1321/2025 du 12 février 2026

IT: TF 7B\_1321/2025 del 12 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 4. November 2025 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, vom 17. März 2025 betreffend bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug teilweise gut. Namentlich wurden folgende Weisungen neu gefasst: "Totalabstinenz bezüglich illegaler Suchtmittel und ärztlich nicht verordneter Steroide" sowie "Verpflichtung, sich (...) Abstinenzkontrollen zu unterziehen." Ferner wurde der Bewährungshilfe die Ermächtigung erteilt "die Abstinenzkontrollen auf den Konsum von weiteren Suchstoffen und von ärztlich nicht verschriebenen Medikamenten auszudehnen, wenn sich Hinweise auf einen missbräuchlichen Konsum ergeben." Der Beschwerdeführer wendet sich gegen dieses Urteil mit Beschwerde in Strafsachen vom 2. Dezember 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Diese Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Sie enthält namentlich keine materielle Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen und geht nicht über unzulässige appellatorische Kritik hinaus, worauf das Bundesgericht nach ständiger Rechtsprechung nicht eintritt ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die geltend gemachte Bedürftigkeit des Beschwerdeführers blieb im Übrigen trotz entsprechender Aufforderung unbelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.